

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Finanzierung der sozialen Beratung und Betreuung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung sicherstellen und ausbauen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchem konkreten Umfang sie die soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung für notwendig erachtet;
2. ob die soziale Beratung und Betreuung, zu der die unteren Aufnahmebehörden gemäß § 18 Absatz 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Baden-Württemberg verpflichtet sind, ausreicht, um eine umfassende soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen sicherzustellen;
3. wie sie beurteilt, dass untere Aufnahmebehörden in Baden-Württemberg ihre Beratungs- und Betreuungstätigkeit für Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung derzeit erheblich reduzieren, nachdem das Land eine Beteiligung an den entsprechenden Kosten ablehnt;
4. inwiefern sich nach ihrer Ansicht auch die Gemeinden in Baden-Württemberg an der sozialen Beratung und Betreuung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung beteiligen sollten;
5. ob sie die Anschlussunterbringung ohne jegliche soziale Beratung und Betreuung durch die kreisangehörigen Gemeinden für möglich hält;
6. durch welche konkreten Finanzhilfen des Landes derzeit alle unteren Aufnahmebehörden und alle kreisangehörigen Gemeinden in Baden-Württemberg bei der sozialen Beratung und Betreuung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung unterstützt werden;

7. ob aus der Zusage im Koalitionsvertrag von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg, wonach die Kommunen bei ihrer Aufgabe der Anschlussunterbringung unterstützt werden sollen, konkrete zusätzliche Finanzhilfen des Landes speziell für die soziale Beratung und Betreuung zu erwarten sind und wenn ja, in welcher Höhe und ab wann die Kommunen damit planen können.

21. 09. 2016

Wölflé, Gruber, Hinderer,
Hofelich, Kenner, Sticckelberger SPD

Begründung

Bei den Kommunen herrscht aktuell Verunsicherung darüber, wie die soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung erbracht und finanziert werden soll. So hat beispielsweise der Landkreis Karlsruhe jüngst seine Tätigkeit in der sozialen Beratung und Betreuung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung erheblich reduziert, weil das Land dem Vernehmen nach die Finanzierung ablehnt. Der Antrag hat das Ziel, die Zuordnung und Finanzierung in Bezug auf § 18 Absatz 2 und Absatz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes eindeutig zu klären, um den betroffenen Kommunen im Hinblick auf die anstehenden Etatberatungen Klarheit und Planungssicherheit zu verschaffen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2016 Nr. 4-0141.5/16/612 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. in welchem konkreten Umfang sie die soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung für notwendig erachtet;*
- 5. ob sie die Anschlussunterbringung ohne jegliche soziale Beratung und Betreuung durch die kreisangehörigen Gemeinden für möglich hält;*
- 7. ob aus der Zusage im Koalitionsvertrag von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg, wonach die Kommunen bei ihrer Aufgabe der Anschlussunterbringung unterstützt werden sollen, konkrete zusätzliche Finanzhilfen des Landes speziell für die soziale Beratung und Betreuung zu erwarten sind und wenn ja, in welcher Höhe und ab wann die Kommunen damit planen können.*

Zu 1., 5. und 7.:

Die soziale Beratung und Betreuung der in die kommunale Anschlussunterbringung übernommenen Personen soll unterstützend wirken, um unter Berücksichtigung der aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen möglichst bald den Lebensunterhalt ohne öffentliche Leistungen bestreiten zu können.

Das Land finanziert bereits in der vorläufigen Unterbringung die Flüchtlingssozialarbeit, indem sie den Stadt- und Landkreisen zur Erstattung ihrer diesbezüglichen Aufwendungen einmalige Pauschalen je Person zur Verfügung stellt. Für das Jahr 2015 betrug der Pauschalanteil für die Flüchtlingssozialarbeit 897,96 €.

Mit den Migrationsberatungsstellen für Erwachsene (MBE) und dem Jugendmigrationsdienst (JMD) gewährleistet außerdem der Bund bereits in nahezu allen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg ein migrationspezifisches Beratungsangebot, das unabhängig vom Unterbringungsstatus besteht. Lediglich der auf die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 27 Jahren zugeschnittene Jugendmigrationsdienst ist in den Landkreisen Schwäbisch Hall, Enzkreis und Zollernalbkreis nicht vertreten. Diese Kreise erhalten deshalb vom Land auf der Grundlage der VwV-Integration jährlich je 21.000 Euro für die jugendspezifische Migrationsberatung.

Die Personengruppen, denen das Beratungsangebot offen steht, sind identisch mit der Zielgruppe, die an den Integrationskursen des Bundes teilnehmen kann. Neben den Ausländergruppen, die seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes einen Teilnahmeanspruch haben sowie den EU-Bürgerinnen und Bürgern, deutschen Staatsangehörigen und länger hier lebenden Ausländerinnen und Ausländern mit gesichertem Aufenthaltsrecht, die im Rahmen verfügbarer Kursplätze Zugang zu den Integrationskursen haben, können seit Oktober letzten Jahres auch Asylbewerber und Flüchtlinge aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia sowie Geduldete, deren Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unverschuldet längerfristig unmöglich ist, an den Kursen und damit an der migrationspezifischen Beratung teilnehmen.

Weiter unterstützt das Land die Kommunen bei der strukturellen Verankerung ihrer Integrationsaufgaben bereits seit Jahren mit dem Förderprogramm VwV-Integration. Allein in diesem Jahr hat die Landesregierung dafür 19 Mio. Euro bereitgestellt. In ca. 300 baden-württembergischen Kommunen wurden durch dieses Förderprogramm bereits kommunale Strukturen in Form von Integrations- bzw. Flüchtlingsbeauftragten gefördert. Daneben sind 32 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg im Jahr 2016 über den Fördertatbestand 2.2.7.1 der VwV-Integration (Einsatz von Personal zur sozialen Beratung und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund) mit einem Betrag von 480.000 Euro gefördert worden.

Angesichts der hohen Flüchtlingszugänge im letzten Jahr strebt die Landesregierung darüber hinaus mit den kommunalen Spitzenverbänden einen Pakt für Integration an, um die Kommunen bei ihrer Integrationsaufgabe zusätzlich zu unterstützen.

- 2. ob die soziale Beratung und Betreuung, zu der die unteren Aufnahmebehörden gemäß § 18 Absatz 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Baden-Württemberg verpflichtet sind, ausreicht, um eine umfassende soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen sicherzustellen;*
- 3. wie sie beurteilt, dass untere Aufnahmebehörden in Baden-Württemberg ihre Beratungs- und Betreuungstätigkeit für Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung derzeit erheblich reduzieren, nachdem das Land eine Beteiligung an den entsprechenden Kosten ablehnt;*

Zu 2. und 3.:

§ 18 Absatz 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19. Dezember 2013 führt eine Vorschrift der Erstfassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 24. November 1997 (GBl. S. 465) fort (dort § 13 Absatz 1). In dieser Erstfassung der Norm war noch ausdrücklich von einer sozialen Beratung und Betreuung „nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz“, d. h. im Rahmen bestehender gesetzlicher Aufgaben, die Rede. Dieser klarstellende Verweis entfiel bereits im Zuge einer ersten Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes im Jahr 2004, ohne dass ausweislich der Gesetzesmaterialien eine inhaltliche Änderung beabsichtigt gewesen wäre. Ein gesetzlicher Auftrag an die unteren Aufnahmebehörden, eine umfassende Flüchtlingssozialarbeit im Sinne des § 12 FlüAG auch noch in der Anschlussunterbringung fortzuführen, lässt sich aus § 18 Absatz 2 FlüAG vor diesem Hintergrund nicht ableiten.

Unbeschadet der Systematik des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vertritt die Landesregierung jedoch die Auffassung, dass kostenmäßig für die hohen Flüchtlingszugänge des Jahres 2015 eine gerechte Leistungsverteilung zwischen Land und

Kommunen austariert werden muss. Nicht zuletzt zu diesem Zweck hat sich die Landesregierung im Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode darauf verständigt, mit den Kommunen einen „Pakt für Integration“ zu schließen.

4. inwiefern sich nach ihrer Ansicht auch die Gemeinden in Baden-Württemberg an der sozialen Beratung und Betreuung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung beteiligen sollten;

Zu 4.:

Im Rahmen des von der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden angestrebten Paktes für Integration wird zu klären sein, ob – unter Berücksichtigung bereits bestehender Beratungsstrukturen – weitere Elemente notwendig sind, damit die Integration von Flüchtlingen gelingen kann.

6. durch welche konkreten Finanzhilfen des Landes derzeit alle unteren Aufnahmebehörden und alle kreisangehörigen Gemeinden in Baden-Württemberg bei der sozialen Beratung und Betreuung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung unterstützt werden;

Zu 6.:

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz sieht keine Erstattung der Ausgaben für die soziale Beratung und Betreuung in der Anschlussunterbringung vor.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration